

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab 2016

Verwaltungs-**anweisung:** BMF, Schreiben vom 9.12.2015 IV C 5 - S 2334/15/10002**Fundstelle:** juris**Gesetz:** § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG

Für die Besteuerung der Sachbezüge ist der Geldwert maßgebend. Erhält ein Arbeitnehmer arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt eine Mahlzeit, sind diese verbilligten Mahlzeiten mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dies gilt seit 2014 auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt.

Die Sachbezugswerte betragen ab 2016:

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 €,
- für ein Frühstück 1,67 €.

Verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten sind mit den Sachbezugswerten anzusetzen

Neue Sachbezugswerte ab 2016

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de